



Vorlage Nr.: V0225/14
Datum: 3. März 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2015 nach Vollzug des Abstimmungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abgestimmte Höhe der Elternbeiträge gemäß Anlage 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2590/13

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr: 220.000 EUR/Jahr (siehe Anlage 3)

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die am 15. Mai 2014 beschlossene Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) sieht in § 2 Abs. 2 vor, die Höhe der Elternbeiträge jährlich in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen. Damit wurde die in § 15 Abs. 1 SächsKitaG getroffene Regelung in Satzungsrecht transformiert und gewährleistet, dass die Träger der im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden aufgenommenen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf die von der Landeshauptstadt Dresden vorgeschlagenen Prozentsätze zur Umlage der Betriebskosten auf den Elternbeitrag haben und im Abstimmungsprozess ggf. vorgebrachte Einwände abgewogen werden.

Die Betriebskosten ergeben sich aus den getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten sowie Hort und Förderhort ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten aller Kindertageseinrichtungen.

Es besteht die Möglichkeit, die durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz für den ungekürzten Elternbeitrag in einer prozentualen Spanne je Einrichtungsart festzuschreiben. Der von den Eltern zu erbringende Anteil pro Platz kann danach gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG

- in einer Kinderkrippe 20 bis 23 Prozent
- in einem Kindergarten 20 bis 30 Prozent
- in einem Hort 20 bis 30 Prozent

und gemäß § 9 SächsFöSchulBetrVO

- in einem Hort an Förderschulen 15 bis 25 Prozent betragen.

Auf der Grundlage der im Juni 2014 veröffentlichten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2013 gemäß § 14 SächsKitaG, wurde am 25. Juli 2014 die Abstimmung zu den ab 1. September 2015 vorgesehenen Elternbeiträgen begonnen.

Vonseiten der Landeshauptstadt Dresden erging der Vorschlag, dass sich die Höhe der Umlage aus nachfolgend benannten Gründen an der jeweiligen maximalen Obergrenze orientieren soll.

Seit vielen Jahren trägt die Landeshauptstadt Dresden gegenüber dem Land einen erhöhten Aufwand an der Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, was zu einer ständig steigenden Belastung des kommunalen Haushalts führt.

Eine Unterstützung von Familien erfolgt im Sinne einer familienfreundlichen Politik über die Staffelung des Elternbeitrages nach Anzahl der Geschwisterkinder, die in § 15 Abs. 1 SächsKitaG gefordert ist, jedoch nicht näher definiert wird.

Folgender Vorschlag wurde seitens der Landeshauptstadt Dresden in das Abstimmungsverfahren eingebracht:

Vorschlag:

Betreuungsform	Bisherige Höhe der Umlage in Prozent	Bisheriger Elternbeitrag (auf der Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2011)	Höhe der Umlage ab 1. September 2015 in Prozent	Höhe des Elternbeitrages ab 1. September 2015
Krippe	23	192,54 EUR/9 h	23	198,89 EUR/9 h
Kindergarten	30	133,01 EUR/9 h	30	137,74 EUR/9 h
Hort	30	80,18 EUR/6 h	30	81,52 EUR/6 h
Hort an Förderschulen	25	109,57 EUR/6 h	25	118,15 EUR/6 h

Absenkung des Elternbeitrages

- für das zweite Zählkind: 40 Prozent
- für das dritte und jedes weitere Zählkind: 100 Prozent
- für alleinerziehende Eltern: 10 Prozent

Resonanz der freien Träger:

Zu den vorgeschlagenen Prozentsätzen der Umlage der Betriebskosten auf den Elternbeitrag und hinsichtlich der Absenkungsbeträge haben 54 von insgesamt 89 freien Trägern von Kindertageseinrichtungen innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden eine Rückmeldung zu den Vorschlägen gegeben.

Davon haben 97 Prozent der Träger dem Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt. Drei Prozent der Träger haben inhaltliche Einwände zu den vorgeschlagenen Prozentsätzen vorgebracht.

Hinsichtlich der Einwände wurde den Trägern im Rahmen der am 23. Oktober 2014 eingeleiteten zweiten Abstimmungsrunde mitgeteilt, dass der Vorschlag aus den o. g. Beweggründen die Umlegung des Maximalbetrages der Betriebskosten auf den Elternbeitrag enthält.

Zur Beibehaltung der Familienfreundlichkeit sollen dritte Zählkinder weiterhin beitragsfrei bleiben. Damit geht die Landeshauptstadt Dresden über die Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahre 1996 hinaus.

Des Weiteren können Eltern bei Bedarf die Anspruchsvoraussetzungen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages prüfen lassen und insofern die Elternbeitragsbelastung mindern bzw. gänzlich reduzieren.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses unter Beachtung der eingebrachten Einwände hält die Landeshauptstadt Dresden an ihrem Vorschlag zur Erhebung der Elternbeiträge ab 1. September 2015 fest.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Auszug aus dem Amtsblatt 26/2014 vom 26. Juni 2014 - bekannt gemachte Betriebskosten des Jahres 2013 |
| Anlage 2 | detaillierte Übersicht der Elternbeiträge |
| Anlage 3 | Gegenüberstellung finanzielle Einnahmen bei Beibehaltung Elternbeitrag lt. Betriebskosten 2011 und Anpassung Elternbeitrag an Betriebskosten 2013 |

Helma Orosz